

Subjekt des Verzichts kann nur der geschäftsfähige und verfügungsberechtigte Herrscher sein.

2. Die Form.

Nunmehr ist zu untersuchen, unter Einhaltung welcher Form der Thronverzicht stattfinden muß. Der Schwerpunkt dieser Frage liegt darin, mit Sicherheit zu erfahren, wann die Thronaufgabe als endgültig erfolgt aufgefaßt werden kann, denn es ist leicht verständlich, daß eine gelegentliche Verzichtsäußerung zu untergeordneten Personen oder zu der unverantwortlichen Umgebung des Herrschers, ja sogar eine zeitweilige Nichtausübung der Herrscherpflichten sachlich noch keinen Thronverzicht bedeutet. Hier muß bestimmt und klar eine Grenze gezogen werden. In welcher Richtung diese Grenzlinie verlaufen muß, ist bestritten. Drei Anschauungen stehen nach den Untersuchungen Abrahams³⁹⁾ einander gegenüber.

Bei der ersten Auffassung handelt es sich um die Frage, ob die Innehaltung einer bestimmten Form der Willenserklärung erforderlich ist oder mit anderen Worten: Ist die Gegenzeichnung des oder der verantwortlichen Minister notwendig? Diese wird von einigen als erforderlich erachtet, von andern als überflüssig bezeichnet. Nach der zweiten genügt jeder ausdrückliche Verzicht. Nach der dritten ist sogar stillschweigender Verzicht zulässig.

a) Abhängigkeit von der Gegenzeichnung.

Für den ersten Fall hat die Praxis Anhänger beider Richtungen aufzuweisen: z. B. war die Abdankungsurkunde Ferdinand I. von Oesterreich durch den Minister Schwarzenberg gegengezeichnet⁴⁰⁾, während die Verzichtserklärung Ludwigs I. von Bayern nur seine eigene Unterschrift trug⁴¹⁾.

39) Thronverzicht S. 53.

40) von Frisch, Thronverzicht S. 371.

41) Regierungsblätter für das Königreich Bayern, 1848, S. 145 ff.